Vereinssatzung

der Freiwilligen Feuerwehr Lübben

1 Rechtsform, Name, Sitz

- Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts.
 Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübben eingetragen.
- 2) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Lübben, 1863 e.V."
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 15907 Lübben, Am Kleinen Hain 42.

2 Aufgabe

- 1) Der Verein hat die Aufgabe,
 - a) bei den Einwohnern der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistung in Notund Unglücksfällen zur Verfügung zu stehen;
 - b) der Gemeinde Personen zu benennen, die hierzu bereit sind;
 - c) insbesondere die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken;
 - d) der Unterhaltung dienenden Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen, um damit die Öffentlichkeit auf die freiwillig übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereins aufmerksam zu machen:
 - e) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu beteiligen;
 - f) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehren für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten, sowie den Erhalt der Alttechnik der Freiwilligen Feuerwehr Lübben zu unterstützen.
 - g) mit der Gemeinde in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübben nach besten Kräften zu unterstützen;
 - h) der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.
- 2) a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung der Vereinsaufgabe einzusetzen, sowie die unter Punkt 6 festgesetzten Pflichten zu erfüllen.
- 3) Aktive Mitglieder und andere natürliche Personen, die sich um den örtlichen Brandschutz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich wie folgt:
 - a) Einsatzabteilung
 - b) Alters und Ehrenabteilung
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) passive Mitglieder

4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Natürliche und juristische Personen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft erwerben.
- 2) Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.
- 3) Minderjährige Bewerber um die Mitgliedschaft müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um den Brandschutz außerordentlich verdient gemacht haben, durch Beschluss des Vorstandes, der der einfachen Mehrheit bedarf, verliehen werden.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Jedes Mitglied kann zum Ende des laufenden Monats seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
- 3) Die Mitgliedervollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es:

- a) das Ansehen der Feuerwehr schädigt, oder
- b) seine Pflichten als Angehöriger einer Einsatzgruppe wiederholt oder schwer verletzt, oder
- c) als Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.

6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Verein Freiwillige Feuerwehr Lübben 1863 e.V. nachhaltig einzusetzen.
- 2) Aktive Mitglieder, die Angehörige der Einsatzabteilung sind, müssen sich stets bewusst sein, dass sie sich für eine humanitäre Aufgabe zur Verfügung gestellt haben, die ein besonderes Maß an Verantwortungsfreude erfordert. Sie müssen sich stets bewusst sein, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten jedermann, ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Religion oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale Hilfe und Schutz zu gewähren haben. Im Übrigen haben sie ihre Pflichten nach der Satzung der Gemeinde für die Freiwilligen Feuerwehren gewissenhaft zu erfüllen.
- 3) Aktive Mitglieder, die der Jugendfeuerwehr angehören, haben an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr richtet sich nach der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband und der entsprechenden Ordnungen des Landes- und Kreisverbandes.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge und Vereinspflichtstunden rechtzeitig und vollzählig zu leisten, ausgenommen sind Ehrenmitglieder.
- 5) Fördernde Mitglieder müssen angemessen mehr Vereinsstunden erbringen. Sollte ein Mitglied seine Vereinspflichtstunden im Jahr nicht leisten können, kann es diese auch mit einem durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag ausgleichen.

7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- 2) Stimm und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, außer f\u00f6rdernde Mitglieder. Sie bildet ihren Willen durch Beschl\u00fcsse, die der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bed\u00fcrfen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3) Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie
 - a) über die Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen,

- b) die Aufgabe den Vorstand zu wählen,
- c) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgefangenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters zu beschließen,
- d) die Höhe der Beiträge zu bestimmen, die jeweils bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres fällig sind,
- e) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- 4) Den Vorsitz führt der Versammlungsleiter, der vom Vorstand ernannt wird.
- 5) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nach Punkt 2, es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- 6) Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich ein.
- 7) Der Bürgermeister oder seine Beauftragte können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit wird von dem Versammlungsleiter festgestellt. Sie gilt so lange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- 9) Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung es nicht anders beschließt, schriftlich vorgenommen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 10) Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins.
- 2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Erklärungen werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- 4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet wird.
- 6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10 Zusammensetzung des Vorstandes

1) Dem Vorstand gehören an:

der erste Vorsitzende, Zeichnungsberechtigter der zweite Vorsitzende, Zeichnungsberechtigter der erste Schriftführer, der zweite Schriftführer, der erste Schatzmeister, Zeichnungsberechtigter der zweite Schatzmeister, der Beisitzer.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt.
- 3) Gemäß § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vom ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie vom ersten Schatzmeister gemeinsam vertreten.

11 Vorsitzender

 Der Vorsitzende und der Stellvertretende führen nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Name die Geschäfte der laufenden Verwaltung und sind zusammen mit dem ersten Schatzmeister zeichnungsberechtigt und vertreten den Verein juristisch. Jeweils zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

12 Kassenwesen

- 1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber dem Vorstand Rechnung.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

14 Auflösung des Vereins

- Die Mitgliederversammlung kann mit zweidrittel Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.
- 2) Die Auflösung wird 1 Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

15 Liquidation

- 1) Das vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vorstandes zu verwenden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lübben, die es ausschließlich für die Erhaltung der Alttechnik der Freiwilligen Feuerwehr Lübben verwenden wird.

16 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tag nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.